

Kleine Anfrage

Teilmengenabgabe bei Medikamenten

Frage von Landtagsabgeordnete Manuela Haldner-Schierscher

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 11. Juni 2025

Die Teilmengenabgabe von Medikamenten entspricht heilmittelrechtlich einer Unterkonfektionierung. Dies ist nur mit Herstellerbewilligung erlaubt, welche wiederum nur Apotheken erteilt werden kann. Das ist der rechtliche Grund, warum eine Teilmengenabgabe aktuell den Apotheken vorbehalten ist.

Die Sonderregelung zur Teilmengenabgabe ermöglicht seit 2023 in begründeten Fällen Teilmengenabgaben auch für Nicht-Apotheken.

- * Ist seitens der Regierung geplant, eine gesetzliche Anpassung zur dauerhaften und kontrollierten Zulassung von Teilmengenabgaben auch durch Nicht-Apothekenbetriebe zu prüfen?
- * Sieht die Regierung gesundheitspolitische und ökonomische Vorteile wie z.B. Kostenreduktion, Vermeidung von Überversorgung, Reduktion von Abfällen, die mit einer systematischen Teilmengenabgabe verbunden wären?
- * Welche regulatorischen Anpassungen müssten gemacht werden, um die Teilmengenabgabe für Nicht-Apotheken und ohne Sonderregelung einzuführen?

Antwort vom 13. Juni 2025

zu Frage 1:

Die im Jahr 2023 zur Überwindung von schwerwiegenden Lieferengpässen von gewissen Arzneimitteln eingeführte Teilmengenabgabe durch Apotheken und Arztpraxen, gilt lediglich für Arzneimittel, bei denen der Mangel sehr gross ist. Konkret geht es um Arzneimittel, bei denen aufgrund der aktuellen Versorgungsstörungen nicht mehr sichergestellt werden kann, dass alle Packungsgrössen lieferbar sind. Diese Massnahme stellt eine befristete Empfehlung dar und soll mit einer Stabilisierung der Versorgungssituation für die betroffenen Wirkstoffe wieder aufgehoben werden. In der Regel stehen vom Lieferanten geeignete Packungsgrössen zur Verfügung, weshalb eine gesetzliche Anpassung nicht geplant ist.

zu Frage 2:

Den in der Frage genannten Vorteilen stehen eine Reihe von Risiken und Nachteilen gegenüber, weswegen Arzneimittel grundsätzlich immer in der Originalpackung abzugeben und Teilmengenabgaben nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen erlaubt sind. Es ist wichtig, dass in jedem Fall die vollständige Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, z.B. für den Fall von Rückrufen. Alle Information auf und in der Originalpackung müssen mitgegeben werden, so beispielsweise Patientinnen- bzw. Patienteninformationen. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass die gemäss Zulassung vorgegebenen Lagerbedingungen, beispielsweise der erforderliche Lichtschutz, jederzeit gewährleistet sind. Mit der Abgabe einer Teilmenge erlischt zudem die Haftung der Hersteller für das Arzneimittel ganz oder teilweise. Aus diesen Gründen besteht bei der Teilmengenabgabe eine strenge, detaillierte und zeitaufwendige Dokumentationspflicht.

zu Frage 3:

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen werden regulatorische Anpassungen als nicht zielführend erachtet.